

RS OGH 2017/9/28 8Ob14/17t, 8Ob144/18m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2017

Norm

KSchG §6 Abs3

1)ZaDiG §26 Abs1 Z1

ZaDiG §29 Abs1 Z1

Rechtssatz

Informationen, die „mitzuteilen“ sind, hat der Zahlungsdienstleister von sich aus zu übermitteln. Bei Bereitstellung der Informationen in einem Postfach, das die Bank innerhalb des E-Banking eingerichtet hat, bedürfte es zusätzlich einer Mitteilung an den Kunden in einer Form, die seine tatsächliche Kenntnisnahme wahrscheinlich macht. Von den Zahlungsdienstnutzern kann nämlich vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie regelmäßig alle elektronischen Kommunikationssysteme abfragen, bei denen sie registriert sind.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 14/17t

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 14/17t

Veröff: SZ 2017/110

- 8 Ob 144/18m

Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 144/18m

Beisatz: Unabhängig vom Anwendungsbereich des ZaDiG verstößt eine Klausel, die eine Zustellung mit Einlangen im Postfach, das die Bank innerhalb des E-Banking eingerichtet hat, fingiert, gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG. (T1)

Schlagworte

online-Banking

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131716

Im RIS seit

06.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at